

Dubai Direkt Fonds GmbH & Co. KG i.L.

Dubai Direkt Fonds GmbH & Co. KG i.L.
c/o Liquidator Prof. Dr. Julius Reiter Benrather Schlossallee 101 40597 Düsseldorf

An die Anleger

c/o Liquidator
Prof. Dr. Julius F. Reiter
Benrather Schlossallee 101
40597 Düsseldorf
Deutschland

T: +49 211 836 805-70

F: +49 211 836 805-78

Düsseldorf, den 27.06.2016

Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt III. des Umlaufverfahrens vom 20.06.2016 DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG i. L. („DDF“)

Steuern und Besteuerungsverfahren

Die Notwendigkeit einer Rücklage in Höhe von etwa 500.000 EUR ergibt sich aus dem Umstand, dass die Finanzverwaltung nach Durchführung einer Betriebsprüfung die Auffassung vertreten hat, der Fonds unterliege in Deutschland der Gewerbesteuer und bestimmte Aufwendungen zu Beginn des Fonds seien nicht als gewinnmindernde Betriebsausgaben abzuziehen.

Darüber besteht zwischen der Finanzverwaltung und dem Fonds eine Meinungsverschiedenheit, welche bisher noch in Rechtsbehelfsverfahren geltend gemacht wird. Es ist davon auszugehen, dass dieser Rechtsstreit bis zum Finanzgericht und ggfls. bis zum Bundesfinanzhof geführt werden muss. Das Risiko incl. Zinsen und Kosten beläuft sich auf etwa 500.000 EUR. Dieser Betrag stünde den Anlegern bis zur Beendigung des Rechtsstreits nicht zur Verfügung. Im Falle eines positiven Ausgangs des Verfahrens würden die Anleger noch eine Restausschüttung erhalten. In keinem Fall dürfte der Liquidator diese Beträge ausschütten, solange diese mögliche Verbindlichkeit gegenüber der Finanzverwaltung besteht. Erst mit dem Abschluss des Rechtsstreits kann entschieden werden, ob weitere Mittel ausgeschüttet werden oder eben nicht.

Dubai Direkt Fonds GmbH & Co. KG i.L.
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Liquidator: Prof. Dr. Julius F. Reiter
Handelsregister:
Amtsgericht Düsseldorf
HRA 21678

persönlich haftende Gesellschafterin:
quickfonds Gesellschaft für Internationales Investment mbH, Köln
Geschäftsführer: Thomas Winkmann
Handelsregister:
Amtsgericht Köln
HRB 59903

Bisher hat der Fonds aufgrund der Auffassung der Betriebsprüfung auch für die Jahre ab 2006 geänderte Steuerbescheide erhalten, die sowohl bei den Anlegern als auch beim Fonds zu steuerlichen Mehrbelastungen geführt haben. Im Falle eines positiven Ausgangs des o.g. Rechtsstreits besteht die Chance, dass auch die steuerlichen Mehrbelastungen für die Anleger mit Einkommensteuer z.T. wieder rückgängig gemacht werden. Dieses liegt an der Besonderheit des Fonds und des deutschen Steuerrechts. Der Fonds selbst unterliegt nur der Gewerbesteuer; deswegen ist die o.g. Rücklage von 500.000 EUR zu bilden. Die einzelnen Anleger unterliegen mit dem Gewinnanteil aus dem Fonds (egal ob ausgeschüttet oder nicht) ihrer individuellen Einkommensteuer. Die Gewerbesteuer, welche der Fonds trägt, wird dem Anleger sogar noch z.T. auf seine persönliche Einkommensteuer angerechnet.

Insoweit bleibt festzuhalten, dass der o.g. Rechtsstreit im Interesse des Fonds und sämtlicher Anleger zu führen ist. Bis zum Abschluss des Rechtsstreits sind leider nicht Mittel gebunden und dürfen nicht an die Anleger ausgeschüttet werden.

Ich bedanke mich für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und Ihre Bemühungen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Julius F. Reiter
- Liquidator -

